

**STATUTEN
des Vereins
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Heiligenkreuz**

im Sinne des 6. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und im Sinne des 1. Hauptstücks
des 4. Teils des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Vereinsorgane
9. Generalversammlung
10. Aufgaben der Generalversammlung
11. Vorstand
12. Aufgaben des Vorstands
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
14. Rechnungsprüfer
15. Schiedsgericht
16. Freiwillige Auflösung des Vereins
17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins
oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Heiligenkreuz“

1.2. Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Heiligenkreuz und erstreckt schwerpunktmäßig seine Tätigkeit auf den Regionalbereich des Umspannwerks Neuhaus im Konzessionsgebiet des Verteilernetzbetreibers Netz Niederösterreich.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen (§ 79 EAG und §§ 16c-e EIWOG 2010), insbesondere im Bereich leitungsgebundener/elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Quellen. Der Verein verfolgt keine anderen als gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in 3.2 angeführten ideellen Tätigkeiten und durch die in 3.3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideelle Tätigkeiten sind:

- a) Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
- b) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern,
- c) Förderung der Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse zu Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere zu Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz, aufweisen,
- d) Sozialgerechte Verteilung der durch die Förderung gemäß Vereinszweck erzielten Vorteile zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern,
- e) Erfahrungsaustausch mit anderen Erneuerbaren Energiegemeinschaften,
- f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften,
- g) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe unter Wahrung des Datenschutzes,
- h) Regelmäßiger Informationsaustausch zu Energie-, Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz,
- i) Bereitstellung von Informationsmaterialien für die Allgemeinheit,
- j) Entlastung der Netzinfrastruktur und dadurch Reduktion des übergeordneten Netzausbaus durch regelmäßige Optimierung der Verwendung und des Ausgleichs von lokal erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen,
- k) Reduktion der Netzverluste und CO₂-Emissionen durch lokal erzeugte und verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen,
- l) Forcierung des Einsatzes von erneuerbaren Energiequellen im Bereich der Raumwärme und Mobilität,
- m) Erhöhung der regionalen Wertschöpfung,
- n) Energie aus erneuerbaren Quellen unter möglicher Schonung der Umwelt und der Natur (Flora-Fauna-Habitat, Biodiversität, Flächenversiegelung) erzeugen durch
 - Errichtung und Betrieb eigener Anlagen,
 - von Mitgliedern oder von Dritten zur Verfügung gestellten Anlagen, wobei Anlagen deren Förderungen ausgelaufen sind, oder keine Förderungen erhalten haben, bevorzugt werden,
- o) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen verbrauchen und/oder speichern,

- p) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen den teilnehmenden Netzbenutzern zu kostendeckenden Entgelten zur Verfügung stellen,
- q) Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer erheben,
- r) Aufteilung der erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen (Aufteilungsschlüssel),
- s) Betrieb, Erhaltung und Wartung der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen; die Betriebsführung und Wartung kann durch einen Dritten erfolgen,
- t) Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen,
- u) Erbringung und Verrechnung sonstiger Energiedienstleistungen (z.B. im Bereich Energieeffizienz, Ladestationen, Weiterbildungsveranstaltungen, Weitergabe von Informationsmaterial),
- v) Akquisition der Mitglieder,
- w) Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber.

3.3. Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge,
- b) Mittel aus der zur Verfügungsstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- c) Mittel aus der Erbringung von sonstigen Energiedienstleistungen,
- d) Förderungen und Kredite,
- e) sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten,
- f) Erträge aus vereinseigenen Publikationen,
- g) Administrationsentgelt,
- h) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereins.

3.4. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für Tätigkeiten gemäß 3.2 verwendet. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Dienstnehmer haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder: das sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben,
- b) Ehrenmitglieder: das sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben und wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt sind.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 25.03.2003, S. 36) werden. Die Mitgliedschaft im Verein darf für Privatunternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein. Erzeuger, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ein Netz im Lokalbereich/Regionalbereich abgeben, dürfen Mitglied des Vereins sein, sofern sie nicht von Versorgern, Lieferanten oder Stromhändlern kontrolliert werden.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft zur Gänze zu entrichten.

6.2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen (vgl. § 76 Abs. 1 EIWOG 2010) mit Stichtag 1. Juli und 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (per Einschreiben an Erneuerbare- Energiegemeinschaft- Heiligenkreuz, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz oder per E-Mail an energiegemeinschaft@heiligenkreuz.gv.at) mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit Ablauf des auf die Zustellung der Kündigungserklärung folgenden Werktages. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

6.4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter Anwendung der Punkte 7.6 und 7.7 von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung der betreffenden Beträge in der vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zweimal pro Jahr statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Tage vor der Anberaumung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Festlegung der Entgeltgestaltung im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- f) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und der Grundeinlage für ordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- l) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
- m) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren allfälligen Stellvertreter/in.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der

umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- h) Festlegung der Höhe der Entgelte für die zur Verfügungstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Administrationsentgelt, wobei die Kosten auf die teilnehmenden Netzbenutzer sozialorientiert verteilt werden;

- i) Festlegung der Höhe der Entgelte für die Erbringung sonstiger Energiedienstleistungen und deren Verrechnung;
- j) periodische/monatliche Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen;
- k) jährliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Einhebung der Grundeinlage;
- l) Information und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber;
- m) Beantragung aller möglichen Förderungen und Abschluss von Förderungsverträgen;
- n) Abschluss von Verträgen den Vereinszweck gemäß 2 und 3 betreffend und sämtliche sonstige gemäß 3.2 dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

12.2. Der Vorstand hat sämtliche Entgelte kostendeckend festzulegen. Der Vorstand hat dabei zu berücksichtigen, dass die Zahlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist.

12.3. Die Festlegung der Entgelte erfolgt in der Regel einmal jährlich, längstens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung anzuführen.

12.4. Sollte die Zahlungsfähigkeit unterjährig nicht sichergestellt sein, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgelte herbeizuführen und ist der Beschluss den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Wenn der Vorstand keine Einigung über die Änderung der Entgelte erzielen kann, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag über die Entgeltgestaltung einzubringen.

12.5 Für die Mitglieder des Vorstands ist eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen.

12.6 Im Zahlungsverkehr des Vereins ist eine Einzelzeichnungsberechtigung ausgeschlossen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

14. Rechnungsprüfer

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

15. Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

17.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß 7.8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch keinesfalls mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

17.2. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

17.3. Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.